

Antrag auf Beitragserstattung

Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

für das **Frühjahrssemester 2026**



Nur vom ASTA-Büro auszufüllen!

Eingang:

An den
ASTA der Europa-Universität Flensburg
Beitragsersatzungsabteilung
Auf dem Campus 1
24943 Flensburg

Name:
Vorname:
Anschrift:
PLZ/Ort:
Telefon:

Ohne Nachweise keine Erstattung. Dem Antrag immer beizufügen ist

- ein Beleg für die gezahlten Beiträge
- und Bescheinigung(en) (z.B. der Immatrikulation) je nach Erstattungsgrund (siehe unten)

Überzahlung / Zuvielzahlung des Studierendenschaftsbeitrags in Höhe von EUR. Kontoauszüge sind als Nachweise beigefügt.

Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung des Beitrages nur für das **Semesterticket** (208,80 EUR) aufgrund von [bitte ankreuzen]:

Doppelte Immatrikulation (in D) Als Nachweise sind Kontoauszüge der Zahlungen / Immatrikulationsbescheinigungen beider Hochschulen und ein Nachweis, dass der Antrag nur bei uns gestellt wird, beigefügt.

Schwerbehinderung/ÖPNV Freistellung (Kopie des Schwerbehindertenausweises und Wertmarke ist beigefügt / Nachweis der freien Beförderung im ÖPNV ist in Kopie beigefügt).

Abwesenheit / Auslandssemester: studienbedingte Entfernung vom Studienort. Ein Nachweis, dass ich mindestens 3 Monate im Semester nicht im Geltungsbereich des Tickets sein werde, liegt bei (z. B. Bescheinigung einer ausländischen Hochschule über die dortige Zulassung als Studierender) **oder Promotionsstudierende**, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs nachweisen können sowie eine aktuelle Bescheinigung der die Doktorarbeit betreuenden Person über die nicht notwendige Anwesenheit im Geltungsbereich des Semestertickets vorweisen können.

Visaprobleme Ein Nachweis über die Ablehnung der Einreise (z:B. Emailverkehr) ist beigefügt.

Für das o. g. Semester beantrage ich die Erstattung der Beiträge zur **Studierendenschaft und zum Semesterticket** (230,30 EUR) aufgrund von [bitte ankreuzen]:

Exmatrikulation Nachweis: Kopie der Bescheinigung über die Exmatrikulation.

Rücktritt vom Studienplatz Nachweis: Bescheinigung über den Rücktritt vom Studienplatz.

Beurlaubung vom Studium Nachweis: Bescheinigung über die Beurlaubung vom Studium.

Der ASTA erstattet nicht den Beitrag fürs Studentenwerk. Grundlage für die Beitragsersatzung ist die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Europa Universität Flensburg. **Ich habe die Beitragsordnung der Studierendenschaft gelesen** und habe Kenntnis, dass der ASTA nur vollständige Anträge bearbeiten und erstatten kann. Ohne die geforderten Nachweise muss der ASTA den Antrag ablehnen. **Die in der Beitragsordnung angegebenen Fristen sind mir bekannt: Der Antrag ist bis zu 8 Wochen nach Vorlesungsbeginn einzureichen.** Eine Erstattung erfolgt frühestens vier Wochen nach Antragstellung.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Matr.-Nr.: Wenn keine Matrikel-Nr. vorhanden, Bewerber-Nr.:

e-mail: @studierende.uni-flensburg.de

alternative Emailadresse:

Konto-Nr. (IBAN): DE / / / / /

BIC: / / /

Die erhobenen Daten werden nicht an Dritte weiter gegeben. Wer im Rahmen der Bearbeitung der Anträge Einsicht in personenbezogene Daten erhält, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mit der Unterschrift unter diesem Antrag erteilt die antragstellende Person die Zustimmung zur Verwendung ihrer Daten.

208,80

230,30

Ablehnung
Bescheid
hängt an

ausgetragen

Ver. .12.12.2025 HÖFTI

Auszüge aus Beitragssatzung der Studierendenschaft der Europa-Universität Flensburg

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern, den immatrikulierten Studierenden, Beiträge.
- (2) Einzelheiten zur Höhe der Beiträge, zu deren Fälligkeit, zur Beitragserstattung und Beitragsbefreiung regelt diese Satzung.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag gemäß § 74 HSG beträgt für jedes Mitglied (...) ab dem Herbstsemester 2025-26 230,30 Euro.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitragsanteil zur Studierendenschaft in Höhe von 20,00 Euro und einem Beitragsanteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstigste Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 4 HSG in Form des deutschlandweiten Semestertickets in Höhe von 208,80 Euro. Ergänzend dazu wird 1,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall oder zur Einräumung einer Befreiung von Studierendenschaftsbeiträgen nach § 74 Absatz 2 Satz 3 HSG im Einzelfall entstehen können, erhoben.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird fällig am letzten Tag der Frist, die für die Immatrikulation oder Rückmeldung gilt. Der Nachweis über die geleistete Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Immatrikulation oder Rückmeldung.
- (2) Bankverbindung und Zahlungsfrist sind einem öffentlichen Aushang oder dem Formular zur Rückmeldung zu entnehmen.

§ 4 Beitragserstattung

- (1) Im Falle einer Überzahlung werden auf Antrag überschüssige entrichtete Beiträge erstattet.
- (2) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Aufhebung einer Immatrikulation vor dem Ende des ersten Semestermonates wird auf Antrag der gesamte Studierendenschaftsbeitrag erstattet.
- (3) Im Falle einer Beurlaubung von Studierenden wird auf Antrag der Studierendenschaftsbeitrag für das jeweilige Semester erstattet.
- (4) Folgenden Personen wird auf Antrag der Beitrag zum Semesterticket erstattet:
 - (1) Studierenden, die nach § 228 SGB IX Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr haben und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind,
 - (2) Studierenden, die aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung den öffentlichen Personenverkehr nachweislich nicht nutzen können.
 - (3) Studierenden, die sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mindestens 3 Monate an einer Einrichtung außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten. Zwecke der Abwesenheit können studentische Austauschprogramme, Praktika, Abschluss- und Doktorarbeiten sein. Soweit sich der Zeitraum über mehrere Semester erstreckt, kann die Erstattung für jedes Semester erfolgen, in dem die Zeitspanne in Satz 1 erfüllt ist. Sollte sich der durchgehende Aufenthalt über zwei Semester erstrecken, dann wird nur für das Semester erstattet, in dem der Schwerpunkt der Ortsabwesenheit liegt.
 - (4) Promotionsstudierenden, die nachweislich über mindestens vier Monate des laufenden Semesters über ein Jobticket verfügen.
 - (5) Studierende, die aufgrund eines nicht genehmigten Visums nicht in Deutschland sein können.

§ 5 Verfahrensweise zur Beitragserstattung

- (1) Anträge auf Beitragserstattung sind mit Ausnahme der Antragsstellenden nach § 4 Absatz 4 Nr. 4 beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) spätestens acht Wochen nach Vorlesungsbeginn einzureichen. Über sie entscheidet der AStA-Vorstand. Eine Delegation auf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des AStA ist möglich. Der AStA stellt eine Vorlage für die Erstattung zur Verfügung. Anträge auf Erstattungen nach § 4 Absatz 1 können bis zum Ende jeweiligen Semesters gestellt werden.
- (2) Studierende nach § 4 Absatz 4 Nr. 4 stellen ihren Antrag ab dem vierten Monat des laufenden Semesters bis spätestens zum letzten Tag des 4. Monats des Semesters. Der Bezug eines Jobtickets ist für die ersten vier Monate des Semesters nachzuweisen.
- (3) Der Antrag auf Beitragserstattung ist von der oder dem Antragsberechtigten oder einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.
- (4) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller glaubhaft dokumentieren, dass sie oder er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden überschritten hat, kann der AStA-Vorstand dem verspäteten Antrag stattgeben. Anträge, die nach Ende des jeweiligen Semesters eingehen, auf die sie sich beziehen, sind abzulehnen.
- (5) Semestertickets in nicht digitaler Form sind dem Erstattungsantrag gemäß § 4 Absatz 2bis 4 beizulegen. Das Ticket wird einbehalten, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Im Falle einer Antragsablehnung wird es zurückgegeben.
- (6) Wird der Antrag abgelehnt, so kann dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim AStA-Vorstand schriftlich Widerspruch eingereicht werden